

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Stefan Weber, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5184

## über das

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

## nachrichtlich:

Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herr Peer Knöfler, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen und weitergeleitet Kiel, den 20.01.2021





Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, soweit diese im Januar 2021 in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden konnten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Schulen-Coronaverordnung, zuletzt geändert am 08.01.2021, in Verbindung mit der Corona-Bekämpfungsverordnung, zuletzt geändert am 08.01.2021, wird der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen, Förderzentren und beruflichen Schulen vom 07.01. bis zum 31.01.2021 in der Regel als Distanzlernen durchgeführt. Unterricht und schulische Veranstaltungen finden in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht statt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung vorgehalten, sofern eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Es ist mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig.
- Es handelt sich um Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.
- Aufgrund eines besonderen Bedarfs ist eine Betreuung in der Schule erforderlich.

Die Untersagung schulischer Veranstaltungen betrifft auch die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, die landesweit an rund 720 öffentlichen und privaten Schulen vorgehalten werden (575 Offene und gebundene Ganz-tagsschulen, 145 Grundschulen und Förderzentren mit Betreuung, 18 Schulen mit vergleichbaren Angebote). Wie bereits am 07.01. und 08.01.2021 können schulische Ganztags- und Betreuungsangebote vom 11.01. bis zum 31.01.2021 nur von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden, die einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

Die überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird in diesem Zeitraum im häuslichen Umfeld zu betreuen sein, sodass den Eltern in Anbetracht der zusätzlichen Belastung nicht zuzumuten sein wird, darüber hinaus auch die Kosten für die (nicht verfügbare) Ganztags- und Betreuungsleistung zu übernehmen. Der Erlass der Elternbeiträge durch die Träger würde wiederum deren wirtschaftliche und personalwirtschaftliche Risiken verstärken und den Bestand der etablierten Betreuungsstrukturen gefährden, denn die Elternbeiträge sind ebenso wie die Landeszuwendungen Teil der Gesamtfinanzierung. Da schulische Ganztags- und Betreuungsangebote neben den zusätzlichen Betreuungs- und Förderangeboten für die Schülerinnen und Schüler wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und

Berufstätigkeit beitragen, sollte sichergestellt werden, dass diese Angebote trotz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stabil erhalten bleiben und insbesondere auch die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse fortgesetzt werden können. Deshalb sollen - analog zum Zeitraum vom 16.03. bis zum 15.06.2020 - im Wege der Billigkeitsleistung die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Dabei soll das 2020 erstmals genutzte Verfahren erneut angewandt werden: Danach können die Träger (Ende der Antragsfrist: 19.02.2021) eine Erstattung der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 beanspruchen und insoweit Einnahmeausfälle kompensieren; sofern die fälligen Beiträge bereits erhoben oder den Eltern nicht erlassen worden sind, sind die Erstattungsleistungen von den Trägern ohne Abzüge an die Eltern weiterzugeben.

Diese Billigkeitsleistung steht sowohl den Angebotsträgern an öffentlichen als auch privaten Schulen zur Verfügung. Wie in 2020 sollen die Elternbeiträge auch den Trägern von bislang nicht vom Land geförderten, aber vergleichbaren Angeboten erstattet werden, sofern diese ihre Leistungen insbesondere mit Zustimmung des Schulträgers und der Schulleitung/ Schulkonferenz anbieten und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe angezeigt haben; dies hat 2020 die Träger von 18 Schulen betroffen.

Grundsätzlich bleibt die Erstattung den Eltern vorbehalten, deren Kinder nicht an der Notbetreuung des Ganztags- bzw. Betreuungsträgers teilnehmen.

Es wird mit einen Bedarf von voraussichtlich rd. 4 Mio. € gerechnet. Diese Prognose orientiert sich an den Ausgaben für die Erstattung der Elternbeiträge in 2020; für den 3-Monats-Zeitraum sind insgesamt rd. 11,5 Mio. € erstattet worden.

Das Kabinett hat diesem Vorschlag heute zugestimmt. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Ihrer Zustimmung, um die ich hiermit bitte, im Rahmen eines gesonderten Antrags auf Basis des Haushaltsgesetzes durch Umschichtungen der Nothilfemittel.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Karin Prien